



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
MR. Dr. Schwarzer
Klappe 5629 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.485/2-I/10/87

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Grunderwerb-
steuergesetzes 1987;
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 12	.GE. 987
Datum:	9. APR. 1987
Verteilt:	10. APR. 1987 <i>gape</i>

H. Wassbauer

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anverwahrt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987 zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 8. April 1987
Für den Bundesminister:
J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pejerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 562 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

┌ Geschäftszahl 14.485/2-I/10/87 ┐

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
1011 Wien

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Dringend !

Betr.: Entwurf eines Grunderwerb-
 steuergesetzes 1987;

Stellungnahme

zu GZ 10 0202/5-IV/10/87 vom 3.3.1987

Zu o.a. Note beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987 aus ho. Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

1) Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Entgegen dem Berggesetz, BGBl.Nr. 73/1954, verwendet das geltende Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259 i.d.F. BGBl. Nr. 124/1978 und BGBl.Nr. 520/1982, nicht den Begriff "Mineralien" sondern "mineralische Rohstoffe". Für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe kommen folgende Berechtigungen in Betracht:

Das Gewinnungsrecht (einschließlich des Aneignungsrechtes) hinsichtlich bergfreier mineralischer Rohstoffe wird durch Verleihung von Bergwerksberechtigungen erworben (siehe §§ 30 und 31 des Berggesetzes 1975). Für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist eine Gewinnungsbewilligung erforderlich (siehe § 94 Abs. 1 des Berggesetzes 1975), die auf Ansuchen für ein Abbaufeld erteilt wird, wenn der Bewilligungswerber Eigentümer der Grundstücke im Abbaufeld ist oder er nachweist, daß ihm die Grundeigentümer das Gewinnen einschließlich des Rechtes der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe

./.

- 2 -

überlassen haben. Für die Gewinnung sonstiger mineralischer Rohstoffe ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich. Auch hierfür müssen die privatrechtlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Welches die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen betreffende Rechtsinstitut durch den Begriff "Mineralgewinnungsrechte" im § 2 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs erfaßt werden soll, ist unklar. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 9.9.1970, Zl. 269/69, zum Begriff "Mineralgewinnungsrechte" im § 61 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 148, in der vor dem Inkrafttreten der Bewertungsgesetz-Novelle 1971, BGBl.Nr. 172, geltenden Fassung ausgeführt, daß darunter die von der Bergbehörde nach den bergrechtlichen Bestimmungen verliehenen Berechtigungen zur Gewinnung von Mineralien zu verstehen seien (siehe hiezu auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.2.1963, Zl. 151/62).

Mit der Bewertungsgesetznovelle 1971 wurde der Begriff "Mineralgewinnungsrechte" im § 61 des Bewertungsgesetzes 1955 - offenbar im Hinblick auf die vorgenannte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - durch den Ausdruck "Berechtigungen nach dem Berggesetz, BGBl.Nr. 73/1954", ersetzt.

Nach Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band II, 3. Teil, Grunderwerbsteuer, sei die Auslegung der im § 61 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes 1955 gebrauchten Begriffe wegen der gleichartigen Zielsetzung dieser Bestimmung mit der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (Abgrenzung des Grundvermögens) auch für das Grunderwerbsteuerrecht anwendbar. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wären daher unter "Mineralgewinnungsrechten" im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 von der Bergbehörde zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen verliehene Rechte zu verstehen.

Hingegen sind nach Czurda, Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz 1955, TZ 61, 62 zu § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 "Mineralgewinnungsrechte" im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 leg.cit. nur Berechtigungen zur Gewinnung von bergfreien mineralischen Rohstoffen, somit Bergwerksberechtigungen im Sinne der §§ 30 und 31 des Berggesetzes 1975.

./.

- 3 -

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und zur Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe sollte § 2 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs daher lauten:

"Gewinnungsberechtigungen nach dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259.....".

Darauf wäre auch in den Erläuterungen Bezug zu nehmen.

2) Aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches ist es bedeutsam, daß nunmehr eine der bisherigen Regelung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Grunderwerbsteuergesetz 1955 vergleichbare Ausnahmebestimmung zugunsten gewisser öffentlichen Zwecken dienender Liegenschaftserwerbsvorgänge nicht mehr vorgesehen ist. Allgemein ist den Begutachtungsunterlagen zu entnehmen, daß dies aus der Aufhebung maßgeblicher Bestimmungen des bisherigen Grunderwerbsteuergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof aus der Sicht einer verschiedenartigen Gleichheitswidrigkeit abgeleitet wird.

Dazu wird bemerkt, daß die im ho. Wirkungsbereich - wie auch in anderen vergleichbaren Wirkungsbereichen - vorkommenden Liegenschaftserwerbsvorgänge, wenn sie auch immer namens des Bundes als Träger von Privatrechten erfolgen, doch nicht wesentlich im Privatinteresse dieses Rechtsträgers gelegen sind. Es ist davon auszugehen, daß die betreffenden Liegenschaften zu dem Zwecke erworben werden, Raumbedürfnisse der Bundeszentralstellen und deren nachgeordneter Dienststellen zu befriedigen, die sich im wesentlichen aus deren Aufgaben in Vollziehung der Gesetze ableiten lassen. Zumeist handelt es sich überdies um hoheitliche Aufgaben, für welche diese Raumbedürfnisse befriedigt werden müssen.

Diesbezüglich wird auf die Auffassung der Bundesregierung anlässlich der Regierungsvorlage zur AVG-Novelle BGBl.Nr. 45/1968 (vgl. 664 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP) verwiesen. Demnach hängt die Durchführung hoheitsrechtlicher Aufgaben unter gewissen Umständen

- 4 -

davon ab, daß gewisse Amtshandlungen vorgenommen werden, die den zur Vollziehung von Gesetzen berufenen Rechtsträger (in der Mehrzahl der Fälle den Bund) als Privatwirtschaftsobjekt betreffen. In solchen Fällen besteht ein enger Konnex zwischen den hoheitlichen Funktionen und der Parteistellung des betreffenden Rechtsträgers, sodaß eine Befreiung sachlich gerechtfertigt erscheint. Es liegt demnach dort im wesentlichen kein Privatinteresse des betreffenden Rechtsträgers vor. Dieselbe Relation besteht nun zwischen den in Rede stehenden Liegenschaftserwerbssaufgaben und den auf Seiten der "benützenden Ressorts" bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen und daraus resultierenden Hoheitsakten.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die bislang geltende Fassung des § 78 AVG 1950, die durch die angeführte Novelle Gesetz wurde, aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes unbestritten geblieben ist.

Dem in Rede stehenden aufhebenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch speziell in dieser Richtung nichts zu entnehmen. Die dort in den Vordergrund gestellten Probleme aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes bezogen sich nicht auf die Stellung des Bundes als gleichzeitiger Träger von hoheitlichen und privatwirtschaftsbezogenen Funktionen, sondern auf vergleichbare Aufgaben, welche sowohl von öffentlichen Rechtsträgern als auch von Privatrechtsobjekten vorgenommen werden (z.B. Altersheime usw.).

Es wird daher die Meinung vertreten, daß im Zuge des innerhalb des vorliegenden Gesetzesentwurfes verbliebenen Ausnahmekatalogs (§ 3 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes) eine Ausnahme zumindest hinsichtlich der den hoheitlichen Aufgaben des Bundes dienenden Erwerbsvorgänge statuiert werden sollte.

Hievon abgesehen und unpräjudiziell für den eben eingenommenen Standpunkt ergibt sich aber die Überlegung, daß die aus den Begutachtungsunterlagen zu entnehmende Absicht einer möglichst anzustrebenden Aufkommensneutralität ein Gegenstück auch auf der Ebene der Bemessung der jeweils in Betracht kommenden, darunter auch der ho. zur Verfügung stehenden Kredite haben müßte. Wäre dies nicht der Fall, so könnte in keiner Weise

von einer lückenlosen Erreichung des vorangeführten Zieles gesprochen werden.

Konkret ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, daß im Durchschnitt der letzten Jahre dem ho. Bundesministerium für Aufgaben des Bundeshochbaus Liegenschaftserwerbskredite in einer Größenordnung von rund 700 Millionen zur Verfügung gestanden sind (vgl. hierzu die in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen enthaltenen finanzgesetzlichen Ansätze 1/64613, 1/64633, 1/64663, 1/64673, 1/64883). Die mit diesen Mitteln getätigten Liegenschaftserwerbsvorgänge unterlagen, von vernachlässigbaren Ausnahmen abgesehen, einer Grunderwerbsteuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des bisher geltenden Gesetzes. Nur in Einzelfällen konnte innerhalb der bisher vorgesehenen gewesenen 8-jährigen Frist der begünstigte Zweck nicht erfüllt werden, sodaß ausnahmsweise eine Grunderwerbsteuer zu begleichen war. Insgesamt lag jedenfalls der in diesen Jahren durchschnittlich beglichene Betrag in einer Größenordnung von höchstens 1% des zur Verfügung gestandenen Gesamtbetrages in der eingangs erwähnten Höhe. Dem würde nunmehr generell und ohne eine zugunsten des ho. Wirkungsbereiches statuierte Ausnahme ein Steuersatz von 4% gegenüberstehen. Daraus resultiert, daß im ho. Wirkungsbereich, sofern nicht ein "Gegenstück" auf der Ebene der Bemessung der ho. Kredite vorgesehen würde, ein Defizit in der Größenordnung von mindestens 3% des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages, also ein Defizitbetrag zwischen 20 und 25 Millionen Schilling jährlich entstünde.

Sollte daher eine Ausnahme im vorher dargelegten Sinne nicht mehr zustandekommen können, müßte unbedingt auf eine parallel hierzu erfolgende Angleichung der einschlägigen Kredite gedrängt werden.

3) Gegenüber der bisher geltenden Gesetzesregelung ergibt sich, daß künftig weder der Kleinwohnungsbau noch der Arbeiterwohnstättenbau in den Genuß einer Grunderwerbsteuerbefreiung kommt, was zu einer Erhöhung der Kosten im Wohnbau führen wird. Es wird daher angeregt, zu überdenken, ob nicht eine Steuerbefreiung

- 6 -

bei Schaffung von Klein- und Mittelwohnungen (Nutzfläche bis 130 m²) vorgesehen werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 8. April 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

